



Senat

Erste Ordnung zur Ergänzung der Prüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zur Feststellung der Studienbefähigung Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung

vom 13.04.2011

Auf der Grundlage der §§ 13 Abs. 1, 27 Abs. 4 und 67 Abs. 2 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 18.02.2009 (GVBl. LSA S. 48) in Verbindung mit der Verordnung zur Regelung von Rahmenvorschriften für den Hochschulzugang besonders befähigter Berufstätiger vom 19.10.2009 (GVBl. LSA S. 509), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Änderung der Prüfungsordnung zur Feststellung der Studienbefähigung Berufstätiger erlassen.

I

Die Prüfungsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zur Feststellung der Studienbefähigung Berufstätiger ohne Hochschulzugangsberechtigung vom 17.01.2007 (ABl. 2007, Nr. 6, S. 1) in der derzeit gültigen Fassung wird wie folgt ergänzt:

In Anlage 1 werden unter Punkt „5. Philosophische Fakultät II“ folgende Punkte „5.5. Prüfungsinhalte für das Bachelor-Studienprogramm Frankoromanistik (90 Leistungspunkte), 5.6 Bachelor-Studienprogramm Hispanistik (90 Leistungspunkte), 5.7 Bachelor-Studienprogramm Italianistik (90 Leistungspunkte), 5.8 Bachelor-Studienprogramme Romanistik (180 bzw. 120 Leistungspunkte) eingefügt:

5.5 Prüfungsinhalte für das Bachelor-Studienprogramm Frankoromanistik (90 Leistungspunkte)

Eine Klausur mit ca. 120 Minuten Länge in Form eines deutschsprachigen Aufsatzes zu einem allgemeinen literaturwissenschaftlichen, sprachwissenschaftlichen, landeskundlichen oder kulturellen Problem anhand eines nicht zu schwierigen französischen Ausgangstextes.

Ein Prüfungsgespräch von ca. 30 Minuten zu allgemeinen Fragen des Umgangs mit Fremdsprachen, mit Literatur sowie zur landeskundlichen Situation Frankreichs (evtl. eines anderen frankophonen Landes). Das Gespräch soll etwa zur Hälfte in französischer Sprache geführt werden.

5.6 Prüfungsinhalte für das Bachelor-Studienprogramm Hispanistik (90 Leistungspunkte)

Eine Klausur mit ca. 120 Minuten Länge in Form eines deutschsprachigen Aufsatzes zu einem allgemeinen literaturwissenschaftlichen, sprachwissenschaftlichen, landeskundlichen oder kulturellen Problem anhand eines deutschen Ausgangstextes.

Ein Prüfungsgespräch von ca. 30 Minuten zu allgemeinen Fragen des Umgangs mit Fremdsprachen, mit Literatur sowie zur landeskundlichen Situation Spaniens oder eines anderen spanischsprachigen Landes.

5.7. Prüfungsinhalte für das Bachelor-Studienprogramm Italianistik (90 Leistungspunkte)

Eine Klausur mit ca. 120 Minuten Länge in Form eines deutschsprachigen Aufsatzes zu einem allgemeinen literaturwissenschaftlichen, sprachwissenschaftlichen, landeskundlichen oder kulturellen Problem anhand eines deutschen Ausgangstextes

Ein Prüfungsgespräch von ca. 30 Minuten zu allgemeinen Fragen des Umgangs mit Fremdsprachen, mit Literatur sowie zur landeskundlichen Situation Italiens.

5.8 Prüfungsinhalte für die Bachelor-Studienprogramme Romanistik (180 bzw. 120 Leistungspunkte)

Für die Prüfung gelten die unter 5.5 bis 5.7 aufgeführten Inhalte für die vom Kandidaten gewählte 1. Sprachdomäne.

II Inkrafttreten

Diese Ergänzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Ausgefertigt auf Grundlage des Beschlusses des Senats der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 13.04.2011.

Halle (Saale), 20. April 2011

Prof. Dr. Udo Sträter
Rektor